

Satzung des Tennisvereins TC Schwarz-Weiß Rittersbach e.V.



Stand 14.05.2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'TC Schwarz-Weiß Rittersbach e.V.'.

Er hat seinen Sitz in 74834 Elztal-Rittersbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes 74821 Mosbach eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Familienmitgliedschaft
4. Studentenmitglieder
5. Jugendmitglieder
6. Passive Mitglieder
7. Fördermitglieder ("AboPlus")

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Aufnahmeanträge sollen schriftlich erfolgen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

§ 6 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende (Präsident)
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister, zugleich zweiter stellvertretender Vorsitzender
4. der Sportwart
5. der Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. Vorsitzende allein, außerdem jedes weitere Vorstandsmitglied zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter; diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, dass gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder mindestens einer seiner beiden Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandmitglied gewählt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alle zwei Jahre die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Ausnahmefällen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle zwei Jahre)
5. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaigen Sonderleistungen.
Generell sind Pflichtstunden zu erbringen. Nicht erbrachte Pflichtstunden werden finanziell ausgeglichen und wie Beiträge eingezogen.
6. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt.
7. Verschiedenes.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12 Satzungen des Deutschen Tennisbundes

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Der Tennisclub 'TC Schwarz-Weiß Rittersbach e.V.' mit dem Sitz in Elztal-Rittersbach verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit zur Zeit gemäß § 51 ff. der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten.

§ 15 Ausschluss des Stimmrechtes

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung, Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 16 Haftung

Der Vorstand und seine eventuellen Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände sowie in den dazugehörigen Gebäuden vorkommen.

§ 17 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Veränderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und - wenn möglich - hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elztal.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, durch denjenigen, dem es zugefallen ist, bzw. diejenige Behörde, die es empfangen hat.

ENDE